

Hans Georg Huber  
Haus-Nr. 25  
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

27. Maerz 2008

Nur per e-mail über  
mir korrespondieren!

mit

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
Von-Brug-Strasse 5

- per Fax -

82467 Garmisch-Partenkirchen

In Sachen

**u.a.:**

Ihr nichtiger Bescheid Nr. 53-752/13 vom 08.05.2002 Herr Hofer

Ihr nichtiger Bescheid Nr. 51-135/11 vom 27.05.2002 Frau Ostler (unterschrieben von Frau Sperber)

Ihr nichtiger Bescheid Nr. 51-135/11 vom 28.05.2002 Frau Ostler (unterschrieben von Frau Sperber)

erkläre ich hiermit die oben aufgeführten Bescheide für rechtswidrig und nichtig. Die oben aufgeführten Bescheide können keine Rechtskraft erlangen, da Sie an die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ (vgl. das Ihnen bereits vorliegende Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH vom 30.05.2007 an die jetzige Gemeinde Eschenlohe) adressiert sind und auf Steuer-, Versicherungs- und Rentenbetrug basieren und auf die Ermordung von mir, von meinem Sohn Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (\*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) abzielen. Ich verweise hier auf den Artikel des Tagesspiegel de/archiv 29.08.2002 mit dem Titel „Gefangene im eigenen Haus“, indem es heisst: *„Sie waren mal reich und besaßen ein Saegewerk, die „Könige vom Loisachtal“. Dann stürzte Familie H. ab. Am Ende wurde die Oma umgebracht. Das Gericht hielt die H's für schuldig, aber beweisen konnte es nichts. Nun sind die vermutlichen Täter frei und leben doch hinter Gittern.“* von Jörg Schallenberg. Dann folgt ein verleumderischer und schmutziger Artikel der sich gewaschen hat. So wird z.B. aufgeführt: *„zwar waren auf Christian H. hohe Pflegeheimkosten zugekommen, wenn seine Grossmutter in ein Heim gegangen wäre; andererseits muss er nach ihrem Tod mindestens ein Viertel von dem was ihm an Besitz und Vermögen überschrieben wurde an die Kinder von Helmut Mooser als Pflichtteil auszahlen. Das könnte wiederum bedeuten, dass er den Grundbesitz verkaufen muss, um Mittel fluessig zu machen.“* Zum Schluss wird folgendes aufgeführt: *„Rein menschlich betrachtet, fragt man sich ja, wie lange die H's diesen Druck aushalten können. Bürgermeister Peter Stahr ist ein ruhiger abwägender Typ, der keine Panik verbreiten will, aber diese Frage beschäftigt ihn, zumal sich fast alle hier einig sind, in dem, was Oberstaatsanwalt Wittig in München so formuliert: „Da wird es irgendwann explodieren.“ Irene und Hans Georg haben sich vor Jahren scheiden lassen, leben aber noch zusammen. Während des Prozesses tauchten Briefe auf, die auf ein ungewöhnlich inniges Verhaeltnis von Mutter und Sohn hindeuten. Wie wird die Explosion sein. Am liebsten wäre es einem Bewohner der Mülhstrasse, wenn sich die H's gegenseitig umbringen. Das klingt nicht einmal feindselig, eher wie die bestmögliche Lösung eines Problems, ganz nüchtern betrachtet. Aehnlich denkt Bürgermeister Stahr. Die Leute haben keine Angst. Wenn tatsaechlich etwas geschehen sollte, dann wird es wohl innerhalb des Hauses passieren, wie damals ja auch. Dann fügt er noch hinzu „Es ist natürlich eine wichtige Beruhigung für alle, dass das Landratsamt jetzt entschieden hat, Herrn H. seine Waffen nicht zurückzugeben.“* Nun sind wir am Punkt des Zeitungsartikels gelandet, an dem wir zur Rolle des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen und dessen als Beamte angestellte Personen kommen, und zwar der seit 1990 für die Gemeinde Eschenlohe als 1. „Bürgermeister“ taetige Peter Stahr und der jetzige „Landrat“ Harald Kühn (damals 1. Bürgermeister von Murnau). Beide Personen spielten bei meiner „Verhaftung“ am 14.08.2001 auf Fl.-Nr. 1101 der Gemarkung Eschenlohe in meinem Wildgehege und der Verhaftung von meinem Sohn Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (\*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) eine bedeutende Rolle und spielen sie u.a. bei der öffentlichen Schmiedung des Mordkomplotts (anders kann man den obigen Artikel nicht verstehen) gegen mich, gegen Christian Georg Huber und gegen Irene Anita Huber bis heute noch.

Ich gehe nun zunaechst auf die Bildung der Gemeinde und auf eine 1808 durchgeführte „Steuervermessungskommission“, die mit der Landesvermessung beauftragt wurde, ein. Ich werde hier eingehend zurückverfolgen, wie es kommen konnte, dass drei unschuldige deutsche Reichsbürger am 14.08.2001 und 15.08.2001 über die politische Gemeinde Eschenlohe und das Landratsamt

Garmisch-Partenkirchen verhaftet und über ein halbes Jahr unschuldig eingesperrt wurden und seitdem über die politische Gemeinde Eschenlohe und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen durch die bayerischen Justizbehörden verfolgt werden und mit dreckigen Zeitungsartikeln in den Schmutz gezogen werden. Dies geht bis ins Jahr 1803 zurück als naemlich die Grafschaft Eschenlohe-Werdenfels durch Kurbayern besetzt wurde und seitdem unterdrückt wird. Die Gebundenheit der Güter, die sich aus dem nach der Hoffusseinteilung abgestimmten Steuersystem ergab, schien den Fortschritt der Landwirtschaft am meisten zu hemmen und wurde daher 1803 gelockert. Diese Tatsache und der Umstand, dass jedes neu an Bayern angegliederte Land ein anderes Grundsteuersystem mitbrachte führte dazu, dass 1808 eine „Steuervermessungskommission“ mit der Landesvermessung beauftragt wurde. Die Vermessung sollte eine einheitliche Grundlage für die Besteuerung der Güter in Bayern schaffen. Man ging dabei von dem Gedanken aus, dass gleich grosse Flaechen mit derselben Bonitaet (Guete) des Bodens denselben Rohertrag liefern müssten, der zu besteuern war. Mit der Bildung der Gemeinde war man inzwischen nicht viel vorangekommen. Um den Aufbau des Staates von unten her einheitlich und übersichtlich zu gestalten, wollte Montgelas die baeuerlichen Wirtschaftsgemeinden mit ihren verschiedenen Umfang durch grössere gemeindliche Selbstverwaltungs- und zugleich Staatsverwaltungsbezirke ersetzen und ihm die niedrige Polizeigewalt, die Armenpflege und das Schulwesen zuteilen, er wollte das schaffen, was man heute mit dem Wort „politische Gemeinde“ bezeichnet. Politische Gemeinde bedeutet soviel wie Polizeigemeinde. Dem Vorsteher der neuen Gemeinde wurde u.a. die Handhabung der Dorf- und Feldpolizei übertragen. Für Oberbayern heute liegen diese provisorischen Kataster als so genannte A-Kataster im Kreisarchiv München. 1814 war die Vermessung im Isarkreis beendet. Nach der Bonitierung (Ermittlung der Bodengüte) der Grundstücke wurde sofort für jeden Steuerdistrikt der definitive (endgültige) Grundsteuerkataster (mit Flaechen eingetragen), wiederum mit Angabe saemtlicher Grundherrschaften angelegt. Dieselben werden als D-Kataster für Oberbayern im Kreisarchiv München verwahrt. Die Plaene dazu hinterliegen im Landesvermessungsamt München. Bezüglich der Bildung der Rural(Land)gemeinde bestimmte das Edikt vom 17. Mai und eine Verfügung vom 7. August 1818 allgemein, dass die bereits bestehenden baeuerlichen Wirtschaftsgemeinden als politische Gemeinden fortbestehen sollten, wenn sie mindestens 20 Familien zaehlten. Kleinere Dörfer sowie Weiler und Einzelhöfe sollten entweder zu einer Gemeinde vereint oder von der naechstgelegenen Gemeinde, woher sie schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehörten, einverlebt werden. Für die Gemeinde Eschenlohe bedeutet dies, dass diese, da es nachweislich 25 Bauernhöfe gibt, diese zu einer politischen Gemeinde entstand, jedoch ohne das Mühlengelaende vor Eschenlohe Haus-Nr. 25, 75, die eine eigene staatsrechtliche Organisation bildet und ohne dem Ortsteil Oberrnach. Das Gesamte bildet die Steuergemeinde Eschenlohe, die über die Grundsteuer-Kataster direkt erfasst und nachgewiesen ist. Das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe ist beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen im Auszug aus dem Grundbuche für die Steuergemeinde Eschenlohe Band 5 Seite 278 Blatt Nr. 261 erfasst, und zwar unter Plan-Nr. 1086 Wohnhaus Haus-Nr. 25 mit Stall, Stadel, Wagenremise, Autohalle mit Schupfe, Holzlege und Hofraum zu O,142 ha. Die Plan-Nr. 1088 ist der Hausgarten zu O,7865 ha. Die Plan-Nr. 1108 1 / 106 ist das Gasthaus mit Schiesstand Haus-Nr. 25 Schupfe und Garten zu O,0428 ha. Zu den Grundstück Plan-Nr. 1088 gehören Teilflaechen, die zum Weg Plan-Nr. 1073 gezogen sind. Die Plan-Nr. 1108 1 / 106 ist nun in der illegal gebildeten Fl.-Nr. 1088/3 weggefaelscht und mit „zwei Mietshaeusern“ von Karl und Lieselotte Junge „bebaut“. Auf der Fl.-Nr. 1088/4 steht ein Wohnhaus von Anton und Ingrid Jordan und auf der Fl.-Nr. 1088/6 steht ein Wohnhaus von Maria und Wolfgang Eisenmenger. Alles sind regelrechte Schwarzbauten, von dem illegalen und nichtigen „Sonderbaugebiet Raut“ ganz zu schweigen. Unter solchen rechtswidrigen und kriminellen Voraussetzungen, die über die Gemeinde Eschenlohe und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen - also Sie laufen - entstand der verleumderische „Zeitungsartikel“ „Gefangene im eigene Haus“. Es kann einem nicht wundern, dass so ein Artikel entsteht, wenn alle Personen sich illegal und rechtswidrig im Mühlengelaende vor Eschenlohe aufhalten und die Berechtigten (ich als Alleineigentümer und mein Sohn Christian Georg Huber und Irene Anita Huber) beseitigt werden sollen, damit sich die Illegalen weiterhin im Mühlengelaende vor Eschenlohe breitmachen können. Genau so ist es mit Anton (dies ist offensichtlich der im Zeitungsartikel erwaehte „Bewohner der Mühlstrasse“) und Elfriede Mangold, Eschenlohe, die seit 1978/1979 ilegal und rechtswidrig die Grundstücke der Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom O2.O3.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) besetzen und nun auch noch das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe über eine nichtige „Zwangsversteigerung“ des unzustandigen Amtsgerichts D-82362 Weilheim über den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (\*1976) mir stehlen wollen. Die gesamten rechtswidrigen und kriminellen Machenschaften laufen über die Gemeinde Eschenlohe und über das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen über die illegalen Scheinadressen Rautstrasse 10, Eschenlohe und Mühlstrasse 40, Eschenlohe. Mit Schreiben von Ihnen vom 10.10. 1966 Nr. II / 4 – 6021/1 (588/66 – 889/65) an Herrn Georg Huber jun., Mühlstrasse 40, Eschenlohe

betreff Erweiterung des Anwesens auf Fl.-Nr. 1086 1 / 2 und 1088, Gemarkung Eschenlohe wurden die Kosten iHv. DM 1.099,20, die für die Prüfung der Statik anfielen, berechnet (dieses Schreiben wurde mir nie zugestellt; ich habe es erst kürzlich, und zwar heuer zum ersten Mal gesehen). Es gibt also keine Mühlstrasse 40 auf der Fl.-Nr. 1086 1 / 2 und 1088 der Gemarkung Eschenlohe. Es gibt nicht einmal eine Mühlstrasse 40 auf der Fl.-Nr. 1086 (für diese Plan-Nr. 1086 liegt nur der Plan von 1917 für das Bauernwohnhaus-Nr. 25 als einziger rechtsgültiger Plan vor), sondern nur das Haus-Nr. 25 und sonst nichts. Ich verweise auf meinen Jahresjagdschein Nr. 160/59 3. Verlängerung vom 1. April 1964 bis 31. März 1965 vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen am 11. März 1964 ausgestellt. Gleichzeitig verweise ich auf die Bestätigung der Gemeinde Eschenlohe vom 15. Mai 1962 unterschrieben von Bürgermeister Anton Huber betreff Urkunde des Notar Bauer in Garmisch-Partenkirchen Nr. 1617 vom 14. Mai 1962 (siehe Anlage 1). Laut dieser Bestätigung haben die Eheleute Konrad und Therese Mangold, geb. Riesch, in Eschenlohe Haus-Nr. 2 ihre in der Gemarkung Eschenlohe gelegenen Grundstücke Pl.-Nr. 1108/ 95, 1108 /59 und 1108/44 samt den zu den Wegegrundstücken Plan-Nr. 1109 gezogenen Teilflächen an Herrn Georg Huber, Saegewerksbesitzer in Eschenlohe, Haus-Nr. 25 und dieser sein in der gleichen Gemarkung gelegenes Grundstück Plan-Nr. 340 Lang – und brauner Luess an Herrn Konrad und Frau Therese Mangold, Landwirteheleute in Eschenlohe Haus-Nr. 25 vertauscht. Es wurde bestätigt, dass der Grundbesitz des Herrn Huber arrondiert werden soll und damit für ihn eine bedeutende Erleichterung für die Bewirtschaftung geschaffen werden soll. Laut Anlage zur Einkommensteuer-Erklärung 1961 für Georg Huber OHG-Mitinhhaber, Gastwirtschaft in Eschenlohe Mühlstrasse 25 unter Steuer-Nr. 22/606 beim Finanzamt Garmisch wurde der landwirtschaftliche Betrieb am 15.06.1960 verpachtet. Wie ist es möglich, dass sich am 15. Mai 1962 eine bedeutende Erleichterung für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes Haus-Nr. 25, Eschenlohe, für Georg Huber (\*24.12.1906) ergibt, wenn ihn dieser bereits seit 15.06.1960 – laut Steuererklärung - verpachtet hat? Genauso verhält es sich mit der Kostenrechnung von Ihnen Aktenzeichen 53 – 752/13 Ho Rechnung-Nr. A 53/221 vom 10.06.2002 an Hans Georg Huber, Rautstrasse 10 in Eschenlohe iHv. EURO 285,62. Es ist nicht zu fassen, dass Sie nachweislich seit dem 10.10.1966 meinen Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe über den Schwarzbau im südlichen Teil (Abriss von Stall und Tenne) auf Mühlstrasse 40, Eschenlohe, umbenennen und wissen, dass die Finanzierung dieses Schwarzbaus über den illegalen und nichtigen Verkauf an die Ehegatten Karl und Lieselotte Junge aus einer Teilfläche von ca. 1950 qm von Fl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe (laut der diesbezüglichen notariellen Urkunde beigefügten Planskizze grün umrandet; der Kaufpreis wird dabei iHv. DM 107.250, fällige Teilbeträge DM 70.000.- und Restbetrag DM 37.250 am 01.12.1967 angegeben), erfolgte. Es wurde auf Seite 7 IX. Hinweis dieser Urkunde festgestellt: Es wird berichtet, dass eine Genehmigung nach Ziff. 2) Grundstückverkehrsgesetz nicht erforderlich ist, weil der Verkäufer versichert, dass er innerhalb der letzten drei Jahre ab heute einschliesslich der heutigen Veräußerung land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nicht mit einer Fläche von mehr als 1 ha veräußert hat. Hier handelt es sich jedoch um eine Teilfläche der Pl.-Nr. 1088 der Gemarkung Eschenlohe (Hausgarten des Erbhofs Haus-Nr. 25 in Eschenlohe) und um eine unzulässige Zersplitterung dieses Hausgartens, die erstens nicht möglich ist und zweitens mit Sicherheit keine bedeutende Erleichterung für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes Haus-Nr. 25, Eschenlohe (siehe Anlage 1) darstellt. Also war die Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz erforderlich und konnte nach dem Grundstückverkehrsgesetz nicht erteilt werden und ist bis heute nicht erteilt. Geradezu kriminell ist es wenn man bedenkt, dass es sich nicht nur um eine Teilfläche der Pl.-Nr. 1088 des Hausgartens des Haus-Nr. 25 handelt, sondern mit um die Plan-Nr. 1108 1 / 106 Gasthaus mit Schiesstand, auf dem nun die illegalen Mietshäuser von Karl und Lieselotte Junge seit 1968 illegal und schwarz stehen, und zwar ermöglicht durch Sie. Sie erhielten nämlich siehe Seite 6 eine Abschrift dieser Urkunde von 1967. Es wird also der Schwarzbau im südlichen Teil des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe u. a. über die Plan-Nr. 1108 1 / 106 (jetzt als Fl.-Nr. 1088/3 ausgewiesen) und über die Teilfläche Fl.-Nr. 1088/4 und 1088/6 (Schwarzgeld von den Eheleuten Wilhelma und Dr. Helmut Mooser, Spitzwegstrasse 7, 82418 Murnau) iHv. DM 50.000.- finanziert. Der Steuerberater Manfred Schuster aus Garmisch-Partenkirchen erstellt seit 1968 unter der Steuernummer 22/606 (Ihre Kostenrechnung Nr. A 53/221 beginnt auch im zweiten Teil mit der Nummer 22; das heisst, Sie wickeln alles über das Haus-Nr. 25 ab, und zwar kriminell und steuerbetrügerisch, u.a. gegen mich) für Georg Huber (\*24.12.1906) und Katharina Huber (\*08.09.1918) unter „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ die Steuererklärung, und zwar 1968 mit der Bemerkung Ehemann Hauseigentümer Ehefrau betreibt das Gästehaus und setzt als Gebäudewert zum 31.12.1968 DM 303.400 an bei 2 % Afa von DM 319.637 Herstellungskosten (laut Einkommensteuer-Erklärung 1969 unter der Steuernummer 22/606 beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen für Georg: \*1906 und Katharina Huber: \*1918). Ein Schwarzbau wird über Schwarzgeld finanziert und dann noch abgeschrieben über eine illegale Scheinadresse Mühlstrasse 40, Eschenlohe seit 1968 und der ganze Steuerbetrug läuft seit 10.10.1966 über das Landratsamt Garmisch-

Partenkirchen. Der ganze Steuerbetrug laeuft ausserdem über die Landwirtschaftliche Alterskasse Oberbayern, die laut Schreiben vom 18. Januar 1972 an Herrn Georg Huber in 8116 Eschenlohe Post Muhlstrasse 40 Landkreis Garmisch unter der Mitgliedsnummer 4/18517 (111 O1 O22O) Herrn Georg Huber (\*24.12.1906) ab 1.5.1969 aus dem Mitgliedsverzeichnis streicht. Der Bescheid vom 20.01.1958 ist damit somit er die Beitragspflicht ab 1.5.1969 betrifft hinaefellig, heisst es in diesem Schreiben. Weiter heisst es: „Mit Bescheid der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern vom 20.1.1958 wurden Sie (also Georg Huber: \*24.12.1906) als landwirtschaftlicher Unternehmer in das Mitgliedsverzeichnis aufgenommen, weil das landwirtschaftliche Unternehmen in Eschenlohe, Muhlstrasse 40 mit der Betriebsnummer 111O1O22O auf Ihre (also Georg Huber: \*24.12.1906) Rechnung ging.“

Dies ist glatt erlogen, da es 1958 überhaupt keine Muhlstrasse 40, Eschenlohe gab. Auch gab es und gibt es bis heute kein landwirtschaftliches Unternehmen Muhlstrasse 40, Eschenlohe. Mit Bescheid der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern vom 27.06.1989 an Georg Huber (\*12.07.1942) Rautstrasse 10, Eschenlohe, wurde ich mit Mitglieds-Nr. 80/10 11 6538 unter der Betriebs-Nr. 111 O1 O22O zum 01.07.1989 in das Mitgliedsverzeichnis der LAK Oberbayern aufgenommen. Ich bin also über die Haus-Nr. 10 und 11 mit der Betriebsnummer für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe bei der LAK Oberbayern erfasst. Die Haus-Nr. 10, 11, 75 und 21 werden über das Haus-Nr. 25 verwaltet, wie aus dem Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft Seite 182 des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 des Müllers Georg Huber der Steuergemeinde Eschenlohe (seit 1958/1959 befindet sich illegal ein Exemplar im Staatsarchiv München unter der Kataster-Nr. 8576) hervorgeht. Sie können gar nicht die Haus-Nr. 10 in die Fl.-Nr. 1088 im Ida unter der Falschbezeichnung Raut ins Mühlengelaende vor Eschenlohe setzen und auch nicht die Haus-Nr. 11 ins illegale „Sonderbaugebiet Raut“ unter Fl.-Nr. 1098/11 an Markus und Rosa Kotzbauer vergeben. Es fehlt Ihnen dazu jede Rechtsgrundlage. Sie können gar nicht im Anschluss an das Mühlengelaende vor Eschenlohe, das rein landwirtschaftlich ist, im Aussengebiet Fl.-Nr. 1098 (rein landwirtschaftlich) ein „Sonderbaugebiet Raut“ erstellen, und zwar für drei Wohnhaeuser, wovon zwei direkt im Hochwassergebiet liegen. Die gesamte Hochwasserverbauung, die Sie bis jetzt gegen die Mühle vor Eschenlohe durchführen, ist ebenfalls nichtig. Es fehlt Ihnen wie unter II/4 – 6O21/588/66 (Ihr Aktenzeichen) zu 889/65 betreff Erweiterung des Anwesens auf Flurstück-Nr. 1086 1 / 2 und 1088 der Gemarkung Eschenlohe vom 10. 10.1966 meine Zustimmung und Unterschrift. Sie verfahren also seit dem 08.05.2002 nach dem Muster, das Sie bereits am 10.10.1966 gegen den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe betreiben, indem Sie über die illegale Scheinadresse Muhlstrasse 40, Eschenlohe, Stall und Tenne des Bauernhauses-Nr. 25 beseitigen und mit Bescheiden vom 08.05.2002, 27.05.2002 und 28.05.2002 über die illegale Scheinadresse Rautstrasse 10, Eschenlohe, wird der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe stillgelegt und das auf kriminelle und rechtswidrige Weise. Sie schreiben an mich mit Bescheid vom 08.05.2002 durch Herrn Hofer Seite 3 folgende „Gründe“:

*Am Dienstag 14.08.2001 um 8.19 Uhr wurde die 82jaehrige verwitwete Katharina Huber (Mutter des Jagdscheininhabers) von der Mitarbeiterin des ambulanten Pflegedienstes Ott und Clausnitzer, Murnau, Frau Renate Löffler, tot im Bad ihrer Wohnung aufgefunden.* Laut gerichtsmedizinischer Untersuchung Protokoll-Nr. O1-GS-1524 des Instituts für Rechtsmedizin der Univeristaet München Prof. Dr. med. W. Eisenmenger vom 17.08.2001 heisst es betreff Huber Katharina, Geburtsdaum 08.09.1918, Geburtsort: Raboldshausen, Beruf: Rentnerin, zuletzt wohnhaft Muhlstrasse 40 in 82438 Eschenlohe *tot aufgefunden am 14.08.2001 um 9.20 Uhr.* Herr Hofer schreibt auf Seite 3 um 8.19 Uhr tot von Frau Renate Löffler aufgefunden. Insofern ist Ihr Bescheid vom 08.05.2002 schon nichtig, da er mit der gerichtsmedizinischen Untersuchung, schriftlich niedergelegt am 17.08.2001 des rechtsmedizinischen Instituts nicht übereinstimmt. Entweder ist 8.19 Uhr falsch oder 9.20 Uhr ist falsch oder beide Angaben sind falsch. Jedenfalls ist es nicht hinnehmbar, wenn Sie 8.19 Uhr tot aufgefunden schreiben und in der gerichtsmedizinischen Untersuchung steht 9.20 Uhr tot aufgefunden. Ferner steht in der gerichtsmedizinischen Untersuchung zuletzt wohnhaft in Muhlstrasse 40 in 82438 Eschenlohe.

In meiner Geburtsurkunde Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau vom 30. Juli 1942 ist Anna Katharina Huber (\*08.09.1918) als meine Mutter wohnhaft im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe ausgewiesen. Im schriftlichen Obduktionsprotokoll O1-GS-1524 vom 17.08.2001 steht zuletzt wohnhaft in Muhlstrasse 40, 82438 Eschenlohe. Somit ist das schriftliche Obduktionsprotokoll vom 17.08.2001 nicht korrekt, da es auf die illegale Scheinadresse Muhlstrasse 40, Eschenlohe, ausgestellt ist. Das schriftliche Obduktionsprotokoll ist auf Seite 25 unter C. als vorlaeufiges Gutachten ausgewiesen. Unter einem vorlaeufigen Gutachten darf weder eine Verhaftung noch ein Gerichtsverfahren stattfinden. Es durfte also – da dieses „Gutachten“, das gar keines ist, bereits am 14.08.2001 auf Band vorlag – eine Verhaftung gar nicht stattfinden. Es durfte ein Eindringen der ZEG-Streife in das Damwildgehege gar nicht erfolgen. Dies war und ist bis heute schlichtweg Hausfriedensbruch. Es haette daher auf keinen Fall weder eine Verhaftung noch ein Eindringen in mein Damwildgehege erfolgen dürfen. Ausserdem liegt bis

heute weder ein Todeszeitpunkt noch eine Raumtemperaturmessung, noch eine Blutzuckermessung vor. Ausserdem steht aufgrund des schriftlichen Protokolls vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 eine Tötung von Anna Katharina Huber (\*1918) gerade nicht fest. Ohne Vorliegen eines (rechtswirksamen) Haftbefehls durfte nie eine Verhaftung erfolgen. Der vom Amtsgericht München über die Staatsanwaltschaft München II unter Aktenzeichen 31 Js 24914/O1 ausgestellte Haftbefehl vom 15.08.2001 durch Richter Forster ist nicht unterschrieben, rechtsunwirksam und nichtig. Dies ergibt sich aus folgenden Tatsachen und Fakten: Der nichtige Haftbefehl des Amtsgerichts München unter Aktenzeichen 31 Js 24914/O1 vom 15.08.2001 richtet sich gegen

1. Huber Hans Georg, geboren 12.07.1942 in Murnau, wohnhaft Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe
2. Huber Irene, geb. 25.05.1947 in Schrobenhausen, wohnhaft Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe
3. Huber Christian, geb. 30.07.1976 in Schrobenhausen, wohnhaft Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe

und enthaelt folgende infame Verleumdungen und Lügen:  
„Den Beschuldigten liegt folgender Sachverhalt zur Last: Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt vor dem 14.08.2001 beschlossen die Beschuldigten Katharina Huber zu töten, um zu verhindern, dass diese erneut in ein Pflegeheim gehen würde, wodurch Kosten in nicht unerheblicher Höhe für die Beschuldigten, insbesondere Christian Huber entstehen würden. In Ausführung dieses Planes begaben sich die Beschuldigten in der Nacht vom 13.08. auf den 14.08.2001 in das von Katharina Huber bewohnte benachbarte Anwesen Mühlstrasse 40 in Eschenlohe. Im Badezimmer der Wohnung von Katharina Huber drückten sie diese auf den Boden und hielten ihr eine weiche Bedeckung auf Mund und Nase bis bei Katharina Huber der Tod eintrat.“ **Dies ist eine infame Verleumdung!**

Wenn Katharina Huber (\*1918) ermordet wurde (bis heute steht nicht einmal eine Tötung fest), so war dies der Staat, bzw. die den Staat vertreten, um an die Mühle vor Eschenlohe (mit allem was damit zusammenhaengt) zu kommen. Zu solch einem Verbrechen (inklusive der unschuldigen Verfolgung von mir, von Christian Georg Huber und von Irene Anita Huber und der Vernichtung der Mühle vor Eschenlohe) und zu dessen Planung und Durchführung ist nur der Staatsapparat und die verantwortlichen Personen faehig und nicht der gewöhnliche Normalbürger! Dies beweist das gesamte Verhalten des Staates seit der unschuldigen Inhaftierung vom 14./15.08.2001 von mir, von Christian Georg Huber (\*1976) und von Irene Anita Huber (\*1947), (eigentlich schon seit der Archivierung 1958 der Steuergemeinde Eschenlohe), und zwar bis heute.

Meine Geburtsurkunde des Standesamtes Murnau Nr. 62/1942 vom 30. Juli 1942 weist als mein Geburtsdatum den 12. Juli 1942 in Murnau, Krankenhausstrasse 312 1 / 2 aus. Als Vater ist Georg Huber, Kaufmann, katholisch, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 25 und als Mutter ist Anna Katharina Huber, geborene Hassler, evangelisch, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 25 dokumentiert. Als Siegel ist der Reichsadler abgestempelt. Das im „Haftbefehl“ des Amtsgerichts München vom 15.08.2001 angeführte Anwesen Mühlstrasse 40, Eschenlohe, ist in Wirklichkeit der Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, in dem Anna Katharina Huber (\*1918) seit ihrer Heirat mit Georg Huber (\*1906) am 27. Juli 1940 wohnte. Der derzeitige Landrat Harald Kühn wusste dies bei Ausstellung des Haftbefehls am 15.08.2001. Er war zu diesem Zeitpunkt 1. Bürgermeister des Marktes Murnau und haette die Ausstellung des Haftbefehls am 15.08.2001 verhindern müssen. Da nach dem schriftlichen Protokoll vom 17.08.2001 eine Tötung von Anna Katharina Huber (\*1918) nicht feststeht, geht eindeutig hervor, dass Harald Kühn bereits als 1. Bürgermeister von Murnau seit 15.08.2001 den seit 1966 über das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen staatlich organisierten Steuerbetrug betreff Mühlstrasse 40 in Eschenlohe abdeckt und dann als Landrat seit 08.05.2002 durch rechtswidrige und kriminelle Bescheide der Unteren Jagdbehörde und der Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung weiterbetreibt. Harald Kühn laesst über seine ihm unterstellten Sachbearbeiter Hofer, Ostler und Sperber meinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe mit der Betriebsnummer 111 O1 O220 bei der LAK Oberbayern seit 20.01.1958 geführt, rechtswidrig, kriminell und steuerbetrügerisch ab 08.05.2002 stilllegen bzw. die Bewirtschaftung nicht ermöglichen. Auf Seite 3 schreibt Herr Hofer folgendes: Am 14.08.2001 wurde der geschiedene Jagdscheininhaber Hans Georg Huber in der Naehue seines Damwildgeheges festgenommen und zur Polizeiinspektion Garmisch-Partenkirchen verbracht.

Tatsache ist, dass ich mich bei meiner Festnahme am 14.08.2001 direkt in meinem Damwildgehege auf der Fl.-Nr. 1101 der Gemarkung Eschenlohe (in das die ZEG-Streife drei Personen unberechtigt eindringen) befand. Die Fl.-Nr. 1101 der Gemarkung Eschenlohe ist eine Unternummer des Haus-Nr. 11, Eschenlohe, das nach dem Auszug aus dem renovierten Grundsteuer-Kataster der Steuergemeinde Murnau, des Amtsgerichts- und Rentamtsbezirks Weilheim für Haus-Nr. 11, Eschenlohe von Johann und Kreszenz Huber vom 14. Januar 1914 des königlichen Rentamts Weilheim ausgestellt, in meinem Eigentum steht und über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe verwaltet wird. Die Fl.-Nr. 1101 unterer Rauth, Eggart und Grasrain zu 1,537 ha steht laut Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen Auszug aus dem Grundbuch für die Steuergemeinde Eschenlohe Band 5 Seite 278 Blatt 261 nach

Abteilung I am 26.02.1917 im Eigentum von Huber Johann und Huber Kreszenz geb. Fischer, Müllers- und Ökonomseheleute in Eschenlohe, Haus-Nr. 75 in allgemeiner Gütergemeinschaft: Auflassung vom 15. Januar 1917. Unter fortlaufender Nr. 33 ist eingetragen: Pl.-Nr. 1108 1 / 106 Gasthaus mit Schiesstand Haus-Nr. 25 Schupfe und Garten zu 0,0428 ha. Somit gehören rechtlich und steuerlich sowohl die Pl.-Nr. 1101 als auch die Pl.-Nr. 1108 1 / 106 zum Haus-Nr. 25, Alte Mühle vor Eschenlohe. Somit ist die Behauptung des Herrn Hofer, ich könne mich auf eine entsprechende Erlaubnis zum Führen des Revolvers nicht berufen, völlig daneben. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat weder auf der Fl.-Nr. 1101 noch auf der Fl.-Nr. 1108 1 / 106 weder nach dem Waffengesetz noch nach dem Bundesjagdgesetz auch nur die geringste Zustaendigkeit. Diese liegt im gesamten Mühlengebiet und den dazugehörenden land- und forstwirtschaftlichen Flaechen, die dazu gehören (siehe Aufstellung Anlage 2, der zu Ser.Nr. YC-Ö367-151 gehörigen und von der Property-Control im Oktober 1945 aufgenommenen Pos. Unbebaute Grundstücke RmK. 49.030.- Waldungen - rund 100 ha - vom 31. Januar 1946 von Johann Huber (Saege-, Hobel-, Spalt- und Elektrizitaetswerk, Holzhandlung Haus-Nr. 25 und 75, Eschenlohe; Auszug Nr. 2751 aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Abteilung A Band 3 / 226 für Firma Johann Huber am 25. April 1941 eingetragen).

Das Damwildgehege gehört zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und muss ja bewirtschaftet werden. Wie kann denn der Sachbearbeiter Herr Hofer am 08.05.2002 auf einmal daher kommen und behaupten, dass die Jagdausübung in meinem Wildgehege nicht erlaubt sei. Schliesslich war es das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, das im Jahr 1986 die Genehmigung zur Errichtung eines Damwildgeheges für mich, wenn auch über die illegale Scheinadresse Rautstrasse 10 erteilte. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen wusste doch 1986, dass ab einem bestimmten Bestand an Damwild der Zuwachs durch Abschuss reduziert werden muss und dass bei Erkrankung und Verletzung der Tiere jederzeit, und zwar sofort, ein Fangschuss aus tierschuetzerischen Gründen erfolgen muss. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen wusste doch bereits 1986, dass ich hier jederzeit eingreifen muss, falls diese Voraussetzungen vorliegen. Was haette denn dann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen alles zusammen gelogen und zusammenkonstruiert, wenn ich am 14.08.2001 mit einem Repetiergewehr auf Fl.-Nr. 1101 angetroffen worden waere. Es haette dann auch behauptet, im Wildgehege sei die Jagdausübung nicht erlaubt und das Tragen und Mitführen eines Repetiergewehrs sei nicht erlaubt. Es ist eine Unverschaeamtheit und Unverfrorenheit des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen sondergleichen, wenn das Landratsamt das Wildgehege im Jahr 1986 genehmigt und das Tragen von Waffen, die zur Bewirtschaftung unbedingt erforderlich sind, im Jahr 2002 als nicht erlaubt hinstellt und am 08.05.2002 mit Bescheid den Jagdschein entzieht, was nach § 17 BJagdG gar nicht möglich und bis heute nichtig ist. Was waere denn gewesen, wenn Hirsche, die sich gegenseitig verletzen können oder sich mitunter mit dem Geweih im Zaun verhaengen oder wenn ein Wild erkrankt? Ich kann doch nicht unter Lebensgefahr den Zaun aufschneiden. Hier muss doch sofort aus tierschuetzerischen Gruenden wirkungsvoll eingegriffen werden. Dies ist doch eine rechtliche Voraussetzung, dass ein Damwildgehege ueberhaupt genehmigt wird. Wenn Herr Hofer solche Selbstverstaendlichkeiten nicht bei der Genehmigung des Wildgeheges im Jahre 1986 beruecksichtigt, ist er als Jagdsachbearbeiter voellig ungeeignet und zu entlassen. Dies beweist auch der Bescheid vom 08.05.02. Dieser Bescheid ist voellig verantwortungslos, nichtig und ohne jegliche Rechtsgrundlage von Herrn Hofer erlassen. Ich habe saemtliche Waffen, die ich besitze, über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe erworben und verweise auf meinen Jahresjagdschein Nr. 160/59 3. Verlaengerung vom 1. April 1964 bis 31. Maerz 1965 am 11. Maerz 1964 ausgestellt durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen. Saemtliche Waffen, die ich spaeter hinkaufte, wurden von mir ordnungsgemaess beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen angemeldet. Wenn dann das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen über eine Waffenbesitzkarte, ausgestellt vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, das uebrigens nie berechtigt war, für mich eine Waffenbesitzkarte auszustellen und weitere Eintragungen vorzunehmen, die angeblich nicht stimmen, so geht die Verantwortung und Haftung voll auf das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen. Ich jedenfalls akzeptiere weder eine Waffenbesitzkarte von Neuburg-Schrobenhausen noch eine 2. Ausfertigung derselben durch Sie; beides ist nichtig (§ 44 VwVfG). So ist auch Ihre Einziehung der nichtigen Waffenbesitzkarte ergangen. Ich akzeptiere weder eine Waffenbesitzkarte für Rautstrasse 10, Eschenlohe oder Mühlstrasse 40, Eschenlohe noch für Aichacher Str. 19, Schrobenhausen. Dies sind alles nichtige Scheinadressen. Ich habe seit dem Abschluss meiner Jagdprüfung die Erlaubnis zum Kauf und Besitz saemtlicher Waffen und mache geltend, dass ich bereits über die Jagdrechte des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe dazu berechtigt bin, und zwar bis heute. Da können Sie noch so viele (nichtige und rechtsunwirksame) Bescheide erlassen. Insofern konnte mir das Tragen einer Waffe (einschliesslich Revolver) auf der Fl.Nr. 1101 der Steuergemeinde Eschenlohe nie versagt werden. Dies (und zwar das Tragen einer Waffe) ist Voraussetzung der ordnungsgemaessen Bewirtschaftung des Damwildgeheges. Das Damwildgehege gehört zum Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Laut dem Bericht vom August 1937 (Anlage

3) der Vereinigten elektronischen Beratungs- und Prüfstelle der landw. Genossenschaften Ges.m.b.H. ist amtlich anerkannt, dass bereits Johann Huber sen. (\*1875; +1951) selbst die Gemeinde im Bezirksamt Garmisch/ Regierungsbezirk Oberbayern war. Somit steht auch mir als einzigen Rechtsnachfolger die Polizeigewalt im Mühlengelaende vor Eschenlohe zu. Wenn Herr Hofer vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen behauptet, ich dürfe auf der Fl.-Nr. 1101 der „Gemarkung“ Eschenlohe keinen Revolver tragen, so bedeutet dies, dass Herr Hofer behauptet, dass der Polizei das Tragen von Revolvern verboten ist.

Eine ZEG-Streife war jedenfalls nicht berechtigt, ins Mühlengelaende vor Eschenlohe einzudringen und erst recht nicht ins Wildgehege (für das Herr Hofer eine Schussgenehmigung erteilte).

Verantwortungsvolle Polizisten haetten ein Eindringen ins Wildgehege auf alle Faelle vermieden und abgewartet, bis ich nach Beendigung meiner Arbeit das Wildgehege wieder verlassen habe. Für eine Verhaftung von mir, von meinem Sohn Christian Georg (\*1976) und von Irene Anita Huber (\*1947) fehlt jede Rechtsgrundlage. Weder über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ noch über die illegale „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ dürfen Verhaftungen (die nur aufgrund von Haftbefehlen zulaessig waeren) erfolgen und schon gar keine Haftbefehle ausgestellt werden. Das Gesamte ist Rechtsbeugung, was ich bereits am 14.08.2001 geltend machte. Zu dieser illegalen Verhaftung kommt erschwerend hinzu mit welcher Begründung der nicht unterschriebene Haftbefehl vom 15.08.2001 ausgestellt wurde und die vorhergehenden Festnahmen (u. a. auf Fl.-Nr. 1101 der Gemarkung Eschenlohe) am 14./15.08.2001 erfolgten. Mir, Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und Irene Anita Huber (\*1947) wurde verleumderisch vorgeworfen, „dass wir zu *einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt vor dem 14.08.2001 beschlossen haetten Katharina Huber zu töten, um zu verhindern, dass diese erneut in ein Pflegeheim gehen würde, wodurch Kosten in nicht unerheblicher Höhe für die Beschuldigten, insbesondere Christian Huber entstehen würden*“ lautet die staatsanwaltschaftliche Verleumdung. Tatsache ist, dass bis heute nicht feststeht, ob Anna Katharina Huber (\*08.09.1918 in D-Raboldshausen) getötet wurde. Frau Anna Katharina Huber war gar nicht pflegebedürftig. Bei Eintreten der Pflegebedürftigkeit haette die Kosten die Pflegekasse der LAK Oberbayern (über die Mitglieds-Nr. 4/18517 und der Betriebsnummer 111 O1 O220 des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe) tragen müssen, da Frau Anna Katharina Huber (\*08.09.1918 in D-Raboldshausen) seit dem Tod ihres Mannes Georg Huber am 08.04.1995 über die illegale Scheinadresse Mühlstrasse 40, Eschenlohe eine Rente aus der LAK bezog. Somit war eindeutig die Pflegekasse der LAK Oberbayern für Anna Katharina Huber bei Eintreten der Pflegebedürftigkeit haftbar und verantwortlich. Ausserdem bezog Anna Katharina Huber (\*1918) über die Mühlstrasse 40, Eschenlohe eine Rente bei der LVA Oberbayern Versicherung mit der Nummer (bitte genau betrachten!) 14 O8O919 H 554, so dass die Pflegekasse der AOK Garmisch-Partenkirchen ebenfalls haftbar und verantwortlich war. Wenn Anna Katharina Huber ermordet wurde (laut schriftlichem Protokoll vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 steht eine Tötung nicht fest), so ist dies eindeutig Habgier des Freistaats Bayern über die LAK Oberbayern, die LVA Oberbayern und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und der Beschluss, Anna Katharina Huber (\*1918) zu töten, konnte nur vom damaligen bayerischen „Ministerpraesidenten“ Dr. Stoiber und seinem damaligen Staatsanwalt Wilfried Wittig stammen, da die LAK Oberbayern, die LVA Oberbayern und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen der bayerischen Staatsregierung unterstellt sind. Schliesslich ist nachgewiesen, dass der Tod von Anna Katharina Huber (\*1918) mir, Christian Georg Huber (\*1976) und Irene Anita Huber (\*1947) nur massive finanzielle Nachteile und Schaeden gebracht hat und bringt, was das beabsichtige Ziel des Freistaats Bayern (der mich, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber nach wie vor kriminell und steuerbetrügerisch beseitigen will; siehe obigen Zeitungsartikel iVm. den bisher erlassenen nichtigen Bescheiden, Urteilen, Verfügungen usw.) ist und war. Die Mieteinnahmen aus dem Betrieb „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ sind ab 15.08.2001 für Christian Georg Huber (\*1976) vollstaendig weggebrochen, und zwar aufgrund der illegalen, rechtswidrigen und kriminellen Verhaftungsaktion des Freistaats Bayern vom 14./15.08.2001, durchgeführt vom Staatsanwalt Wilfried Wittig mit Unterstützung des damaligen 1. Bürgermeisters von Eschenlohe Peter Stahr und des damaligen 1. Bürgermeister von Murnau, Harald Kühn. Ich verweise hier auf das Schreiben des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen Sozialamt Sachbearbeiter Herr Berchtenbreiter vom 20.08.2002 an Herrn Christian Georg Huber, Mühlstrasse 40 in 82438 Eschenlohe betreff: Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Überleitung der Ansprüche von Frau Katharina Huber, geb. 08.09.1918; Verwaltungsstreitsache Az.: M 15 K 99 1667. Herr Berechtenbreiter führt am 20.08.2002 folgendes aus: *Die og. Verwaltungsstreitsache wurde gemaess Verfügung des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 11.02.2002 im Hinblick auf Ihre Inhaftierung (und zwar von Christian Georg Huber) als statistisch erledigt behandelt. Gemaess Beschluss des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen vom 02.08.1999 wurde der Rechtsstreit (Az.: 5 C 262/99) bis zur Entscheidung des vorgreiflichen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht München M 15 K 99.1667 ausgesetzt. Wir bitten*

Sie nunmehr bis spaetestens 12.09.2002 um Mitteilung, ob Sie die Forderung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zwischenzeitlich anerkennen oder nach wie vor Ihre bisherige Rechtsauffassung vertreten und damit das Verfahren beim Bayerischen Verwaltungsgericht fortgesetzt werden soll. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (Sachbearbeiter Herr Berchtenbreiter) wusste am 20.08.2002, dass Christian Georg Huber (\*1976) keinerlei Einnahmen mehr aus dem „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40 in Eschenlohe“ erzielte, sondern nur Kosten seit dem 15.08.2001 - seitdem er unschuldig eingesperrt wurde - hatte. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (Herr Berchtenbreiter) wusste am 20.08.2002, dass mein Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe seit 10.10.1966 unter Nr. II/4-6021/1 (588/66 zu 889/65) auf meinen Namen illegal auf die Scheinadresse Mühlstrasse 40 schwarz „umgebaut“ wurde und seitdem illegal und rechtswidrig von Georg Huber (\*24.12.1906) und Anna Katharina Huber (\*08.09.1918) als „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ genutzt wurde. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen wusste, dass der Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe seit mehr als 400 Jahren besteht und einen Buchwert von DM 1,00 hat und durch den Schwarzbau im südlichen Teil (Stall und Tenne) keinen Pfennig/Cent Wertzuwachs erlangen konnte. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen wusste, dass weder Anna Katharina Huber (\*1918) noch Christian Georg Huber (\*1976) Eigentümer des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe waren, sondern ich der Eigentümer bin (siehe Anlage 4: Schreiben vom 10.10.1966, das ich erst- wie vorhin erwaeht – heuer zum ersten Mal sah). Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen setzt also Verfahren zwischen zwei Nicht-Berechtigten und Nicht-Eigentümern in Gang, die weder rechtlich noch steuerlich möglich und unzulessig sind. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen forderte von Christian Georg Huber (\*1976) noch zum 20.08.2002 für ein „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, das es nicht gibt und für das kein Baugebiet und kein rechtsgültiger (eigentlich überhaupt keiner) Bauplan existiert Sozialkosten für Anna Katharina Huber (\*1918) iHv. DM 70.000.- nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) von Christian Georg Huber (\*30.07.1976). Dies ist eine strafbare Handlung des Sozialamtes des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen. Das Sozialamt des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen haette allenfalls nach dem Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes Forderungen an Christian Georg Huber stellen können unter der Voraussetzung, dass das „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ eine rechtswirksame Baugenehmigung vorweisen kann, im Rahmen eines Bebauungsplanes erstellt wurde und Anna Katharina Huber (\*1918) das Eigentum erwarb. Alle drei Voraussetzungen liegen hier nicht vor. An einem Eigentum, das es nicht gibt, kann niemand das Eigentum erwerben. Das Sozialamt des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen hat hier nachweislich von Christian Georg Huber über einen Schwarzbau Forderungen gestellt und dies ist rechtswidrig, sittenwidrig und nichtig. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen konnte gar nicht mit Bescheid Nr. 26 – 823 / 12 – Rei vom 16.08.1996 (Sachbearbeiter Herr Reimann) an Herrn Christian Georg Huber, Rautstrasse 10 in 82438 Eschenlohe einen Bescheid mit beschaenker Speiseabgabe für „Mühlstrasse 40 in 82438 Eschenlohe, Gaestehaus zur Mühle“ erlassen, da sowohl die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ als auch die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ illegale Scheinadressen für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe sind und für das Haus-Nr. 25 liegt bereits seit 1920 die Erweiterungsgenehmigung (als personengebundene Konzession!) für die bisherige Schankwirtschaft in eine Gastwirtschaft vor. Der „Bescheid“ vom 16.08.1996 unter 26-823/12-Rei ist daher rechtsunwirksam und nichtig (§ 125 II Nr. 3 + 4 AO, § 44 VwVfG). Sie können nicht im Neubau im Erdgeschoss und 1. Stock nichtige Genehmigungen für einen Schwarzbau erteilen und dann über diese nichtigen Genehmigungen Forderungen nach dem Bundessozialhilfegesetz an Christian Georg Huber (\*30.07.1976) iHv. DM 70.000.- stellen. Das Bezirksamt Garmisch hat am 19. Oktober 1920 dem Gastwirt Johann Huber, der das WirtschaftsAnwesen Haus-Nr. 25, Eschenlohe 1917 erwarb und erst am 01.10.1920 um die Erlaubnis zum Betrieb der auf diesem Anwesen bisher ausgeübten Schankwirtschaft nachgesucht hat und gleichzeitig die Ausdehnung in eine Gastwirtschaft beantragte, genehmigt. Im südlichen Teil des Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe befand sich der Stall und die Tenne, was 1966 schwarz als Wohnhauserweiterungsumbau/Wohnhausumbau ausgebaut wurde. Folglich kann auch am 16.08.1996 keine Genehmigung durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen rechtswirksam erfolgen. Beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen Auszug aus dem Grundbuch für die Steuergemeinde Eschenlohe Band 5 Seite 278 Blatt 261 sind folgende Eintragungen vorhanden:

- unter fortlaufende Nummer 23 Fl.-Nr. 1086 Wohnhaus Haus-Nr. 25 mit Stall, Stadel, Wagenremise, Autohalle mit Schupfe, Holzlege und Hofraum zu 0,142 ha
- unter Nr. 24 Plan-Nr. 1101 unterer Rauth, Eggart und Grasrain
- unter Nr. 33 Plan-Nr. 1088 der Hausgarten zu 0,7865 h und Plan-Nr. 1108 1 / 106 Gasthaus mit Schiesstand Haus-Nr. 25 Schupfe und Garten zu 0,0428 ha.

Das Amtsgericht München konnte gar nicht rechtswirksam einen „Haftbefehl“ unter Az.: 31 Js 24914/01 gegen mich, gegen Christian Georg Huber (\*1976) und gegen Irene Anita Huber (\*1947) am 15.08.2001 durch Richter Forster (der den Haftbefehl nicht einmal unterschrieb) erlassen, da das Amtsgericht

München keine Zuständigkeit für die Steuergemeinde Eschenlohe hat. Infolgedessen sind auch Ihre Bescheide über Rautstrasse 10, Eschenlohe und Mühlstrasse 40, Eschenlohe über illegale Scheinadressen erlassen und daher nichtig. Aufgrund Ihrer nichtigen Bescheide meldet mich, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt über die Scheinadresse Rautstrasse 10, Eschenlohe ab, was rechtswirksam nicht möglich und nichtig ist. Mein erblicher Haupt-1.Wohnsitz (darin ist nach §§ 8, 9 AO der Hauptwohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt inbegriffen) ist seit meiner Geburt das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Für Irene Anita Huber (\*1947) ist seit ihrer Heirat am 9. Mai 1969 das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe der Hauptwohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt. Für meinen Sohn Christian Georg Huber (\*30.07.1976) ist seit seiner Geburt das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe der erbliche Hauptwohnsitz (darin ist nach §§ 8, 9 AO der Hauptwohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt inbegriffen). Das Amtsgericht Weilheim ist weder über die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt noch über das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – also Sie – berechtigt, über illegale An- und Abmeldungen mich, meinen Sohn Christian Georg Huber und Irene Anita Huber über nichtige Bescheide/Verfügungen/Urteile und Beschlüsse „Zwangsversteigerungen“ (die allesamt nichtig sind) durchzuführen. Das Amtsgericht Weilheim hat für die Steuergemeinde Eschenlohe keine Zuständigkeit. Genauso sind Sie nicht berechtigt, die Kfz GAP-MJ 16 über „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und GAP A- 523 über „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ über Ihre Zulassungsstelle stillzulegen (bis heute liegen die Versicherungsdoppelkarten bei Ihrer Zulassungsstelle, weswegen eine Abmeldung ausscheidet) und bundesweit zur Fahndung auszuschreiben. Sowohl das Kfz GAP-MJ 16 als auch das Kfz GAP-A 523 laufen über das Haus-Nr. 25 und damit automatisch über die Steuergemeinde Eschenlohe und können daher von Ihnen weder an- noch abgemeldet und schon gar nicht zur Fahndung ausgeschrieben und nicht stillgelegt werden. Ihre „Stilllegungen“ und das Ausschreiben zur bundesweiten Fahndung sind nichtig und Steuerbetrug. Beide Kfz GAP-MJ 16 und GAP-A 523 sind bis heute über die Steuergemeinde Eschenlohe angemeldet und zugelassen. Auch die „Zwangsversteigerungen“ am unzuständigen Amtsgericht D-82362 Weilheim über K 157/O4 – K 159/O4 (inklusive der nichtigen „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007) , K 61/O6 und K 86/O6 sind vollkommen nichtig, da das Amtsgericht D-82362 Weilheim keine Zuständigkeit weder für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe noch für die Steuergemeinde Eschenlohe hat. Ich verweise hier auf das Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft Seite 182 des Landgerichts-Bezirksamts-Rentamts Werdenfels der Steuergemeinde Eschenlohe für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe iVm. Haus-Nr. 10, 11, 75 und 21 vom Müller Georg Huber (ein Exemplar davon ist seit 1958/1959 illegal im Staatsarchiv München „archiviert“). Ich kann für die Haus-Nr. 25,11 (daran haengen die Haus-Nr. 10,12; liegen nordöstlich inmitten des Ortes Eschenlohe neben der Loischachbrücke), 75 und 21 den Eigentumsnachweis über die Originale der erneuerten Grundsteuer-Kataster (für das Haus-Nr. 11 habe ich das renovierte Kataster von 1914 meiner Grosseltern Johann und Kreszenz Huber) führen. Somit können weder die Bausparkasse Wüstenrot AG, noch die Bausparkasse BHW Hameln, noch die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg, noch sonstige Dritte „Zwangsversteigerungen“ über die illegalen Scheinadressen Rautstrasse 10, Eschenlohe, Mühlstrasse 40, Eschenlohe oder Aichacher Str. 19, D-86529 Schrobenhausen (eine Falschadressierung für den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a im Mühlengelaende vor D-86529 Schrobenhausen) beim unzuständigen Amtsgericht Weilheim beantragen, da allen (Ihnen, der politischen Gemeinde Eschenlohe und der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt) die Zuständigkeit über das Mühlengelaende vor Eschenlohe und die Zuständigkeit über die Steuergemeinde Eschenlohe fehlt. Die Steuergemeinde Eschenlohe bleibt in meiner Verwaltung und über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe bin ich dazu berechtigt. Ziehen Sie sofort all Ihre nichtigen, rechtswidrigen und nichtigen Bescheide/Verfügungen/Beschlüsse/Plaene (die Sie über die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ oder die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“) erliessen sofort aus dem Verkehr und ersetzen Sie die bisher von Ihnen angerichteten Schaeden. Der derzeitige „Landrat“ Harald Kühn hat keine Rechtsgrundlage und keine Kompetenz für die Bürger des Werdenfeler Landes sowie der Steuergemeinde Eschenlohe zu sprechen und ist sofort abzusetzen.



(gez. Hans Georg Huber)

Anlagen: Anlage 1: Bestaetigung der Gemeinde Eschenlohe vom 15. Mai 1962

Anlage 2: Aufstellung vom Januar 1946

Anlage 3: Bericht vom August 1937 der Vereinigten elektronischen Beratungs- und Prüfstelle der landw. Genossenschaften Ges.m.b.H.

Anlage 4: Schreiben vom 10.10.1966

**B e s t ä t i g u n g**  
=====

Die Ehegatten Konrad und Therese M a n g o l d ,  
geb. Riesch, in Eschenlohe Hs.Nr. 2  
haben ihre in der Gemarkung Eschenlohe gelegenen  
Grundstücke

Plan-Nr. 1108/95 Grosse Rieder, Grünland  
zu 0,1700 ha

Plan-Nr. 1108/59 wie vor zu 0,1740 ha

Plan-Nr. 1108/54 wie vor zu 0,3270 ha

samt den zu dem Wegegrundstück Plan-Nr. 1109 gezogenen  
Teilflächen an Herrn Georg H u b e r , Sägewerks-  
besitzer in Eschenlohe Hs.Nr. 25,  
und dieser sein in der gleichen Gemarkung gelegenes  
Grundstück

Plan-Nr. 340 Lang - und brauner Löss, Wiese  
zu 4,4480 ha

an Herrn Konrad und Frau Therese Mangold, Landwirts-  
eheleute in Eschenlohe Hs.Nr. 2,

vertauscht. Der Tauschvertrag erfolgte zu Urkunde  
des Notars Albert Bauer in Garmisch-Partenkirchen  
vom 14. Mai 1962 Nr. 1617.

Es wird hiermit bestätigt, dass der Tausch erfolgt, um

- 1) den Grundbesitz des Herrn Huber zu arrondieren  
und damit für ihn eine bedeutende Erleichterung  
für die Bewirtschaftung zu schaffen, und
- 2) für die Ehegatten Mangold ebenfalls eine leichtere  
Bewirtschaftung zu ermöglichen, weil diese ihren  
sonstigen Grundbesitz in der gleichen Richtung  
haben, wo das eingetauschte Grundstück Plan-Nr. 340  
liegt, während die weggetauschten Grundstücke  
in der entgegengesetzten Richtung liegen.



Eschenlohe, den 15. Mai 1962

Bürgermeister

*Stiller*

# Johann Huber

Säge-, Hobel-, Spalt-  
und Elektrizitätswerk  
Holzhandlung

Eschenlohe (Obb).

Station und Post Eschenlohe

Fernruf: Obermu Nr. 11

Bankverbindungen:

Bayer. Vereinsbank Garmisch

Süddeutsche Holzwirtschaftsbank

AG. München

Postcheckkonto: München 10446

RSNr. 0/0849/3042

Eschenlohe, den 31. Januar 1946

## Vergleichs

der zu S.F. Nr. 10 e 8567-151

gehörigen und von der Property-Controll

im Okt. 1945 aufgenommenen 100. Unbebaute Grund-

stücke Fl. 49.030. -- Waldbesitzungen:

Plan Nr.		ha.
831	Wald im Klingert	2,978
1334	Wald in der Seeleite	7,533
1415	Wald am Hirschberg	7,411
1441	Wald am Sattmannsberg	11,493
1442	Wald am Sattmannsberg	27,492
1503	Wald am Schellenberg bei der Wurze	0,814
1563	Wald am Schellenberg beim hint. Stanzengr.	1,288
1562	Wald am Schellenberg beim Brotzenweg	0,814
1372	Wald aus unterem Ghas	4,475
679	Wald im Steinköchl	0,213
680	Wald im Steinköchl	0,238
683	Wald im Steinköchl	0,228
689	Wald im Steinköchl	0,286
691	Wald im Steinköchl	0,344
692	Wald im Steinköchl	0,136
693	Wald im Steinköchl	0,123
1014	Wald am Leierberg	0,440
1567	Wald am Schellenberg Brotzenweg	0,538
1643	Wald unteres Nannenholz	5,213
1646	Wald Mineckholz	5,356
1565	Wald am Schellenberg beim Brotzenweg	0,685
1009	Wald Baierbergholz beim Westbühl	1,540
1660	Wald am Wasserstein s. v. 16035.-	8,018
738	Wald im Steinköchl	0,153
739	Wald im Steinköchl	0,160
891	Gehölz an der Leberleine	0,146
1654	Wald am Wasserstein	1,983
751	Wald am Hochendorfer Weg s. v. 1.622	0,811
4059	Wald vorderer Bärensteigteil	0,634
2295	Wald Gehölz am Riedl	0,675
1660	Wald am Wasserstein	8,017
759	Molsteil am Hochendorfer Weg	0,811
		<hr/>
		100,986 ha.
		*****

## Vereinigte elektrotechnische Beratungs- und Prüfungsstelle der landw. Genossenschaften Ges. m. b. H.

M. G. Nr. V.M. (Prüfstelle)      Amtlich anerkannt      Std. Nr. 94 Jahr 1937

an Herrn Johann Haber sen. in Eschenlohe

Gemeinde selbst Haus Nr. 25

Bezirksamt: Garmisch Regierungsbezirk: Oberbayern

### Bericht

über die am 17. August 1937 durch andere Herrn Marr vorgenommene

#### Untersuchung der elektrischen Anlage

Die Untersuchung der elektrischen Anlage erfolgte auf Grund der Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 21. 7. 30, Nr. 9104 dd 6 und auf Veranlassung der „Arbeitsgemeinschaft für die Überwachung der elektrischen Anlagen auf dem Lande“ (Arbeg.) München, Prinz Ludwigstraße 1.

Der Besitzer elektrischer Anlagen ist verpflichtet, seine elektrischen Anlagen nach der nachstehenden Bestimmung aus den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker für den Betrieb von Starkstromanlagen V.D.E. 1929 § 2a einstandsgehaltes.

Die elektrischen Anlagen sind den Errichtungsbedingungen entsprechend in ordnungsgemäßen Zustande zu erhalten. Schwere Mängel sind in angemessener Frist zu beseitigen.

#### I. Technische Angabe über die Anlage

Hersteller der Anlage: .....  
Stromlieferer: Eigenanlage Stromart: Gleichstrom Spannung: 220 V.

Brennstoffen	Stechkontakte	Handlampen	Elektromotoren		Sonstige Stromverbraucher				
			Zahl	PS	Sägezählen	Einzelheizger.	Herde	Rot.-Kausball.	Rund-Strg.
116	18		13		3 B.	2 Ventilator	2 Heizöfen	1 Elektr.-Herd	

Beleuchtungsrichtung für Licht: ..... Stromkreise ..... Amp. für Kraft: ..... Amp. x ..... Amp. x ..... Amp.

#### II. Prüfung

Bei der eingehenden Untersuchung der Anlage und der Prüfung des Isolationswiderstandes sind folgende Abweichungen von den Vorschriften und Normen des Verbandes deutscher Elektrotechniker festgestellt worden, die zu nachstehenden Anordnungen Veranlassung geben.

#### Isolationsmessungen

Stromkreise	Nichtanlage		Kraftanlage		Stromverbraucher
	gegen Erde	Seiter/Seiter	gegen Erde	Seiter/Seiter	
<u>Haupthaus</u> I	genügend	genügend	genügend	genügend	
" II	genügend	genügend	genügend	genügend	
" III	genügend	genügend	genügend	genügend	
" IV	genügend	genügend	genügend	genügend	
" V.	genügend	genügend	genügend	genügend	
<u>Bürohaus:</u> VI.	ungenügend	genügend	genügend	genügend	
" VII.	genügend	genügend	genügend	genügend	
<u>Säge:</u> VIII.	genügend	genügend	genügend	genügend	
" IX.	genügend	genügend	genügend	genügend	
<u>Garage:</u> X.	genügend	genügend			

1. Mängel, die aus Sicherheitsgründen sofort, z. B. durch vollständiges Abschalten zu beseitigen sind: ein solcher Mangel liegt auch vor, wenn unter „Isolationsmessungen“ ein Ergebnis als „ungenügend“ bezeichnet ist.

1. insgesamt für sämtliche Gebäude:  
Lampenfassungen sind mit hohen Fassungsringen zu versehen oder es sind Berührungsschutz-Fassungen zu verwenden.
2. insgesamt für sämtliche Gebäude:  
Die mit Starkstrom betriebene Klingelanlage ist nach den Vorschriften für elektrische Starkstromanlagen auszuführen, oder mit Schwachstrom

zu betreiben.

W o h n h a u s :

3. Hausanschluß:

Der Schutzdeckel zum Sicherungselement fehlt,

insgesamt:

Lampenfassungen sind mit hohen Fassungsringen zu versehen oder es sind Berührungsschutz-Fassungen zu verwenden.

Verteiler:

Die Verteilungstafel ist mit einer Schutzumrahmung zu versehen.

Lichtstromkreise sind mit 6 Amp. abzusichern.

Die fehlenden Klemmschutzkappen sind anzubringen.

Speicher:

Hohrschutz fehlt, ist anzubringen. Verlegung in Stahlpanzerrohr bis zu 1 m über dem Fussboden empfehlenswert.

4. I. Stock: (Zimmer I,II,III,V)

Litzenverlegung ist durch Rohrverlegung zu ersetzen.

Bad:

Der Schalter ist aus dem Handbereich von Badewannen, Brausen und dergl. zu entfernen.

Zimmer III:

Die ungeschützten Einführungsdrähte zu Schalter sind bis zur Einführungsstelle in Rohr zu verlegen oder vor Berührung und Beschädigung zu schützen.

5. Parterre:

Die Aussenlampen sind mit Überglas zu versehen.

Kühlraum:

Als Beleuchtungskörper ist eine Kabelarmatur mit Stopfbuchse zu verwenden

Kühlraum-Vorplatz:

Der Beleuchtungskörper ist durch Entlasten der Anschlusskontakte vorschriftsmässig aufzuhängen.

Zimmer I. Abort. Speise:

Litzenverlegung ist durch Rohrverlegung zu ersetzen.

Küche;Gang:

Defekte Dosen oder deren Teile sind zu erneuern.

Lose Schalter sind zu befestigen.

Stall und Vorplatz:

Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBW/NBSU) auf Isolierstoff-Abstandschellen, versehen mit gut haltbarem Schutzanstrich, zu verlegen.

Als Beleuchtungskörper ist eine Kabelarmatur mit Stopfbuchse zu verwenden

Die Leitung ist alipolig abschaltbar zu machen.

Der Beleuchtungskörper ist mit Überglas zu versehen.

Stall und Vorplatz:

Gas- oder Metallschalter ist gegen zu hohe Berührungsspannung zu schützen oder gegen solchen aus Isolierstoff auszuwechseln.

6. Schnecke:

Als Beleuchtungskörper ist eine Kabelarmatur mit Stopfbuchse zu verwenden.

Die Einführung der Leitung zum Beleuchtungskörper hat geschlossen zu erfolgen.

Die Rohrleitung ist gegen mechanische Beschädigung zu schützen.

Die mit Endtüllen ausgeführten Leitungsverzweigungen sind mit Winkel bzw. T-Stücken oder Dosen herzustellen.

Defekte Drähte (Einführung) sind zu erneuern.

7. Ventilator, Kühlmaschine:

Der Körperschluss ist zu beseitigen.

Die Metallteile des Ventilators und Kühlmaschine mit Zubehörteilen sind gegen zu hohe Berührungsspannungen zu schützen.

Maschinenhaus:

8. Als Schalter sind wasserdichte Isolierstoff-Ausschalter zu verwenden.

9. Zähler und Sicherungen sind an leicht zugänglichem vollständig trockenem Platz anzubringen, müssen auf feuersicherer Unterlage montiert und vor Beschädigung geschützt sein.

10. Der Lichtstromkontakt ist durch einen in isoliert gekapselter Ausführung zu ersetzen. (ebenso im Lager)

11. Handlampe:

Der beschädigte Beleuchtungskörper ist instandzusetzen.

Die biegsame Leitung ist instandzusetzen.

Die Handlampe ist mit Schutzkorb zu versehen.

Die Handlampe ist mit Schutzglas zu versehen.

12. Lager:

Leitung auf Rollen ist in Rohr zu verlegen.

Die blanken Drahtenden sind zu isolieren.

S ä g e w e r k : (mit Bündelholzlege und Schleifraum)

13. Bestehender Zustand:

Defekte Dosen oder deren Teile sind zu erneuern.

Der beschädigte Beleuchtungskörper ist instandzusetzen.

13. Als Schalter sind wasserdichte Isolierstoff-Ausschalter zu verwenden.

Als Beleuchtungskörper ist eine Kabelarmatur mit Stopfbuchse zu verwenden.

Defekte Schalter oder deren Teile sind zu erneuern.

Der Beleuchtungskörper ist durch Entlasten der Anschlusskontakte vorschriftsmässig aufzuhängen.

Der provisorisch ortsveränderlich montierte Beleuchtungskörper ist durch vorschriftsmässige Handlampe zu ersetzen.

Die beschädigte Rohrleitung ist instanzzusetzen.

Guß- oder Metallschalter ist gegen zu hohe Berührungsspannung zu schützen oder gegen solchen aus Isolierstoff auszutauschen.

Die Leitungen sind in verbleitem Isolierrohr (Bergmannrohr) verlegt.

14. geforderter Zustand:

In Betriebs- und Lagerräumen in der Säge sind festverlegte Leitungen nur in geschlossenen Rohren (Stahlpanzerrohr) oder als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBÜ/NRÜ) zulässig. Hierbei ist auf die staubdichte Einführung der Leitungen besonders zu achten. Verbleite Isolierrohre, Porz.Dosen, Peschelrohr usw. sind unzulässig.

Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBÜ/NRÜ) auf Isolierstoff-Abstandschellen, versehen mit gut haltbarem Schutzanstrich, zu verlegen.

Als Schalter sind wasserdichte Isolierstoff-Ausschalter zu verwenden.

Als Beleuchtungskörper ist eine Kabelarmatur mit Stopfbuchse zu verwenden.

L a g e r h a l l e :

15. Provisorische Leitungsanlagen sind zu entfernen oder vorschriftsmässig zu verlegen.

Der Beleuchtungskörper ist mit Überglas zu versehen.

S o m m e r k e l l e r :

16. Kegelbahn:

Leitung auf Rollen ist in Rohr zu verlegen.

Provisorische Leitungsanlagen sind zu entfernen oder vorschriftsmässig zu verlegen.

17. Terrasse:

Freigespannte Drähte sind in Rohr zu verlegen.

Der beschädigte Beleuchtungskörper ist mit instanzzusetzen.

zu Bericht Herrn Johann Huber, Eschenlohe Nr. 25

---

17. Als Beleuchtungskörper ist eine wasserdichte Armatur zu verwenden.

18. Gaststube:

Lampenfassungen sind mit hohen Fassungsringen zu versehen oder es sind Berührungsschutz-Fassungen zu verwenden.

Defekte Dosen oder deren Teile sind zu erneuern.

Rohrschutz fehlt, ist anzubringen. Verlegung in Stahlpanzerrohr bis zu 1 m über dem Fussboden empfehlenswert.

Lose Rohre sind vorschriftsmässig zu befestigen.

Lichtstromkreise sind mit 6 Amp. abzusichern.

Die blanken Drahtenden sind zu isolieren.

Defekte Paßschraube, beschädigte Freileitung, Licht- und Kraft sind getrennt abzusichern.

Es ist ein vollständig geschlossener Hebelschalter einzubauen.

19. Aussenlampe:

Als Beleuchtungskörper ist eine Kabelarmatur mit Stopfbuchse zu verwenden.

Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBUR/NBEU) auf Isolierstoff-Abstandschollen, versehen mit gut haltbarem Schutzanstrich, zu verlegen.

20. Elektro-Herd:

Der Körperschluss ist zu beseitigen.

Die Metallteile des Elektro-Herds mit Zubehörteilen sind gegen zu hohe Berührungsspannungen zu schützen.

G a r t e n :

21. Die Freileitung ist so anzubringen, dass eine Berührung, von Menschen betretenen Stätten aus, nicht mehr möglich ist.

G a r a g e :

22. Lager:

Lichtstromkreise sind mit 6 Amp. abzusichern.

Als Paßschrauben sind solche für 6 Amp. einzusetzen.

Rohrschutz fehlt, ist anzubringen. Verlegung in Stahlpanzerrohr bis zu 1 m über dem Fussboden empfehlenswert.

zu Bericht Herrn Johann Muber, Eschenlohe Nr. 25

---

23. Garagen:

Als Schalter sind wasserdichte Isolierstoff-Ausschalter zu verwenden.

Der Beleuchtungskörper ist mit Überglas zu versehen.

Zähler sind an leicht zugänglichem vollständig trockenem Platz anzubringen, müssen auf feuersicherer Unterlage montiert und vor Beschädigung geschützt sein.

Der Lichtsteckkontakt ist durch einen in isoliert gekapselter Ausfüh-  
führung zu ersetzen.

Die ungeschützten Einführungsdrähte zu Hebelschalter und Sicherungen sind bis zur Einführungsstelle in Rohr zu verlegen oder vor Berührung und Beschädigung zu schützen.

Defekte Paßschrauben sind zu erneuern.

Handlampe:

Die Handlampe ist mit Schutzglas zu versehen.

Die biegsame Leitung ist instandzusetzen.

Heizkörper:

Die Metallteile des Heizkörpers mit sind gegen zu hohe Berührungsspannungen zu schützen.

Für den Heizkörper ist ein allpoliger Schalter einzubauen.

B ü r o h a u s :

---

24. Speicher:

Leitung auf Rollen ist in Rohr zu verlegen.

Rohrschutz fehlt, ist anzubringen. Verlegung in Stahlpanzerrohr bis zu 1 m über dem Fussboden empfehlenswert.

Kammer: Defekte Schalter oder deren Teile sind zu erneuern.

25. I. Stock: (Küche, Schlafz. I,II,III, Gang, Wohnung Schneider)

Litzenverlegung ist durch Rohrverlegung zu ersetzen.

Schlafzimmer I: Der beschädigte Beleuchtungskörper ist instandzusetzen.

Gang: Defekte Schalter oder deren Teile sind zu erneuern.

Verteiler:

Als Paßschrauben sind solche für 6 Amp. einzusetzen.

Fehlende Schutzringe für Sicherung sind anzubringen.

Lager: Lose Rohre sind vorschriftsmässig zu befestigen.

Wohnung Fischer:

Der Beleuchtungskörper ist durch Entlasten der Anschlusskontakte vorschriftsmässig aufzuhängen.

Gang: Defekte Dosen oder deren Teile sind zu erneuern.

Der Beleuchtungskörper ist durch Entlasten der Anschlusskontakte vorschriftsmässig aufzuhängen.

Mässige:

Die Anlage ist den Vorschriften für feuergefährdete Räume entsprechend auszuführen.

Aussenlampe:

Die ungeschützten Einführungsdrähte zu Schalter sind bis zur Einführungsstelle in Rohr zu verlegen oder vor Berührung und Beschädigung zu schützen.

Guß- oder Metallschalter ist gegen zu hohe Berührungsspannung zu schützen oder gegen, solchen aus Isolierstoff auszuwechseln.

Leitungen im Freien:

Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBUr/NBEU) auf Isolierstoff-Abstandschellen, versehen mit gut haltbarem Schutzanstrich, zu verlegen.

M o t o r e :

26. Die Motore (u. Kraftsteckdosen) sind eigens abzusichern und zwar entsprechend ihrer Leistung und dem verwendeten Querschnitt. Lichtleitungen müssen von den Kraftleitungen getrennt werden.  
Empfehlenswert sind gußgekapselte Zubehörteile. (Schalter, Sicher. usw.)

Für die Motore im Sägewerk ist nachstehendes besonders zu beachten:  
In Betriebs- und Lagerräumen des Sägewerks sind festverlegte Leitungen nur in geschlossenen Röhren (Stahlpanzerrohr) oder als Kabel oder kabelähnliche Leitung (NBEU/NRÜr) zulässig. Hierbei ist auf die staubdichte Einführung der Leitungen besonders zu achten. Verbleite Isolierrohre, Porz.Dosen, Peschelrohr usw. sind unzulässig.

Motorleitungen im Freien sind in Kabel oder kabelähnliche Leitungen zu verlegen.

Motor I: (30/PS, A2G)

Die Metallteile des Motors mit Zubehörteilen sind gegen zu hohe Berührungsspannungen zu schützen.

Der Motor mit seinen Zubehörteilen ist in einer aus feuerbeständigen oder mindestens feuerhemmenden Baustoffen bestehenden Kammer, die reichlich gross bemessen und mit der ruhenden Unterlage fest verbunden ist, unterzubringen. Als feuerhemmend gelten Hartholz mit Blechhauskleidung, Mauerwerk usw.

Die Freileitung ist so anzubringen, dass eine Berührung, von Menschen betretenen Stätten aus, nicht mehr möglich ist.

Eine Kohle ist zu erneuern.

zu Bericht Herrn Johann Huber, Eschenlohe Nr. 25

Motor II: (ca 8/PS, Siemens)

Die Metallteile des Motors mit Zubehörteilen ist sind gegen zu hohe Berührungsspannungen zu schützen.

Der Motor mit seinen Zubehörteilen ist in einer aus feuerbeständigen oder mindestens feuerhemmenden Baustoffen bestehenden Kammer, die reichlich gross bemessen und mit der ruhenden Unterlage fest verbunden ist, unterzubringen. Als feuerhemmend gelten Hartholz mit Blechauskleidung, Mauerwerk usw.

Die Leitungen zu dem Motor nebst Zubehörteilen müssen vollkommen geschlossen eingeführt werden.

Für den Motor ist ein allpoliger Schalter einzubauen.

Motor III (3/PS, Sachsenwerke), Motor IV (3/PS, Siemens), Motor V (4 1/2/PS, Siemens), Motor VI (7,5/PS, AEG), Motor VII (2,5/PS, Siemens) Motor VIII (5,5/PS, Eßlinger)

Die Metallteile des Motors mit Zubehörteilen sind gegen zu hohe Berührungsspannungen zu schützen.

Motor III: (3/PS, Sachsenwerke)

Der Motor ist mittels Gummikabels anzuschliessen.

Motor III (3/PS, Sachsenw.), Motor IV (3/PS, Siemens), Motor V (4 1/2/PS, Siemens), Motor VI (7,5/PS, AEG), Motor VII (2,5/PS, Siemens), Motor VIII (5,5/PS, Eßlinger)

Die Leitungen zu dem Motor nebst Zubehörteilen müssen vollkommen geschlossen eingeführt werden.

Motor IV (3/PS, Siemens), Motor V (4 1/2/PS, Siemens), Motor VI (7,5/PS, AEG) Motor VII (2,5/PS, Siemens), Motor VIII (5,5/PS, Eßlinger)

Der Motor mit seinen Zubehörteilen ist in einer aus feuerbeständigen oder mindestens feuerhemmenden Baustoffen bestehenden Kammer, die reichlich gross bemessen und mit der ruhenden Unterlage fest verbunden ist, unterzubringen. Als feuerhemmend gelten Hartholz mit Blechauskleidung, Mauerwerk usw.

Motor IV (3/PS, Siemens), Motor VII (2,5/PS, Siemens)

Der Körperschluss im Motor ist zu beseitigen.

Motor IV (3/PS, Siemens), Motor V (4 1/2/PS, Siemens), Motor VI (7,5/PS), Motor VII (2,5/PS, Siemens), Motor VIII (5,5/PS, Eßlinger)

Für den Motor ist ein allpoliger Schalter einzubauen.

Motor V (4 1/2/PS)

Die biegsame Leitung ist instanzzusetzen.

Motor VIII (5,5/PS, Eßlinger)

Der Motor mit Zubehör ist zu reinigen.

Motor V: (4 1/2/PS, Siemens)

Der Steckkontakt mit dem Stecker ist gegen solchen, der das Berühren spannungsführender Teile ausschliesst, zu ersetzen. ./.

zu Bericht Herrn Johann Huber, Eschenlohe Nr. 25

---

Motor IX (4,5/PS, Siemens), Motor X (0,7/PS), Motor XI (9/PS),  
Motor XII (2/PS, Siemens), Motor XIII (2/PS, Siemens, Öllager)

Die Metallteile des Motors mit Zubehörteilen sind gegen zu hohe Berührungsspannungen zu schützen.

Motor IX, Motor XI,

Der Motor mit seinen Zubehörteilen ist in einer aus feuerbeständigen oder mindestens feuerhemmenden Baustoffen bestehenden Kammer, die reichlich gross bemessen und mit der ruhenden Unterlage fest verbunden ist, unterzubringen. Als feuerhemmend gelten Hartholz mit Blechauskleidung, Mauerwerk usw.

Motor IX, Motor XI, Motor XII, Motor XIII:

Für den Motor ist ein allpoliger Schalter einzubauen.

Motor IX, Motor XI, Motor XII, Motor XIII:

Die Leitungen zu dem Motor nebst Zubehörteilen müssen vollkommen geschlossen eingeführt werden.

Motor IX:

Die Sicherungen sind gegen solche in gußeisern gekapselter Ausführung zu ersetzen.

Motor IX:

Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBUR/WBEU) auf Isolierstoff-Abstandschellen, versehen mit gut haltbarem Schutzanstrich, zu verlegen.

Motor X:

Der defekte Stecker ist zu erneuern.

Motor XI:

Die Anschlussklemmen des Motors sind abzudecken.

Leitung an der Hauswand:

Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBUR/WBEU) auf Isolierstoff-Abstandschellen, versehen mit gut haltbarem Schutzanstrich, zu verlegen.

Defekter Krafthebelschalter ist instanzzusetzen.

Der Hebelschalter ist gegen solchen in gußeisern gekapselter Ausführung zu ersetzen.

Motor XIII:

Loser Anlasser ist zu befestigen.

Die Anlage ist den Vorschriften für feuergefährdete Räume entsprechend auszuführen.

zu Bericht Herrn Johann Huber, Eschenlohe Nr. 25

## 2. Sonstige Mängel.

Die hier aufgeführten Mängel brauchen gemäß Verfügung des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministers vom 12.3.37 und Anweisung der Arbeg bis auf weiteres nicht instandgesetzt zu werden.

### W o h n h a u s :

#### 27. Vorratsraum:

Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBUr/NBEU) auf Isolierstoff-Abstandschellen, versehen mit gut haltbarem Schutzanstrich, zu verlegen.

#### Waschküche:

Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBUr/NBEU) auf Isolierstoff-Abstandschellen, versehen mit gut haltbarem Schutzanstrich, zu verlegen.

### S c h e u n e :

28. Die Leitungen sind als Kabel oder kabelähnliche Leitungen (NBUr/NBEU) auf Isolierstoff-Abstandschellen, versehen mit gut haltbarem Schutzanstrich, zu verlegen.

#### 29. insgesamt:

Eiserne Sicherungselemente, Schraubkappen, Patronen und Paßschrauben sind gegen solche aus Messing auszuwechseln.

#### 30. insgesamt:

Leitungen aus unvorschriftsmässigem oder Ersatzmaterial (Zink usw.) sind gegen solche aus Normal-Gummiader (NGA) auszuwechseln.

Versolgte  
Elektrotechn. Beratungs- u. Prüfungsstelle  
der landw. Genossenschaft Ges. m. b. H.  
München

Prinz Ludwigstr. 21  
(Landesparlamentgebäude Bayern)

*H. H. H.*

Nr. II/4 - 6021/1 ( 588/66 zu 689/65 )

**Landratsamt  
Garmisch-Partenkirchen**

Kontor der Kreisstelle Garmisch-Partenkirchen Nr. 2800  
bei der Kreisbankstelle Garmisch-Partenkirchen  
Fernruf: 4684 bis 4687

81 Garmisch-Partenkirchen,  
Inhofen 38

10.10.1966

Herrn

Georg H u b e r jr.

8116 Eschenlohe

Mühlstr. 40

**Betreff: Erweiterung des Anwesens auf den Flurstücken Nr. 1086 1/2  
und 1088, Gemarkung Eschenlohe**

Beilagen: 1 statische Berechnung  
1 Prüfbericht  
1 Positionsplan  
1 Kostenrechnung  
1 Zahlkarte

Sehr geehrter Herr Huber!

Beiliegend wird die geprüfte statische Berechnung zusammen mit dem Prüfbericht vom 28.9.1966 Nr. 750/734/Bi/F übersandt. Die Prüfungsbemerkungen und Anweisungen des Ingenieurbüros Gollwitzer sind bei der Bauausführung genauestens zu beachten und zu erfüllen. Der Vorlage weiterer statischer Berechnungen bedarf es nicht.

Für die Prüfung der Statik sind Kosten in Höhe von

DM 1099,20

angefallen, die mittels anliegender Zahlkarte innerhalb zwei Wochen an die Kreiskasse des Landratsamtes zu überweisen sind.

Hochachtungsvoll

I. A.

( Z a n k l )

RHS



Betrifft Erweiterungs-Umbau in Eschenlohe  
Prüfbericht Nr. 1

Baugrund:

Über den Baugrund liegen keine Angaben vor. Der Rechnung wurde eine zulässige Pressung von ca. 3,50 kp/qcm zugrundegelegt. Vor Baubeginn ist vom verantwortlichen Bauleiter zu prüfen, ob dem anstehenden Boden diese Belastung nach DIN 1054 zugemutet werden kann. Andernfalls sind die Fundamente entsprechend zu vergrößern

Inhalt:

In der statischen Berechnung wurden alle tragenden Bauteile erfaßt, ausschließlich der Dachkonstruktion samt Dachgeschoß sowie das vorhandene Erdgeschoß hinsichtlich Zusatzbelastung durch Aufstockung.

Baubeschreibung:

Erweiterungs-Umbau eines Wohnhauses über einer Grundrißfläche von ca. 17,80 x 14,00 m. Es handelt sich um einen nicht unterkellerten Bau mit 3 Vollgeschoßen. Die Aussteifung des Gebäudes ist durch Quer- und Längswände aus Ziegelmauerwerk in Verbindung mit Stahlbetondeckenscheiben ausreichend gesichert. Als Dachkonstruktion ist ein Pfettendach (vorhanden) vorgesehen.

Ergebnis:

Belanglose Abweichungen, die auf die Bemessung ohne Einfluß sind, werden nicht aufgeführt.

Seite: Pos.:

10	I3	$M_{b-q}$ errechnet sich zu -0,65 Mpm statt -0,22 Mpm. Es ist BStG R 185 statt R 111 vorzusehen.
22	I10	$M_{n-p}$ errechnet sich zu -0,68 Mpm statt -0,55 Mpm. Es ist BStG R 222 statt R 168 vorzusehen.
24	I11	$M_{p-r}$ errechnet sich zu -0,63 Mpm statt -0,48 Mpm. Es ist BStG R 185 statt R 168 vorzusehen.
40	I23	Infolge eines Fehlers in der Lastaufstellung errechnet sich das Moment zu 2,71 Mpm statt 1,76 Mpm. Es ergeben sich Betondruckspannungen von ca. 98 kp/qcm > 80 kp/qcm (s. DIN 1045, Tafel 5)

Betritt Erweiterung-Umbau in Eschenlohe  
Prüfbericht Nr. 1

Seite: Pos.:

Sofern die Decke nicht in B 300 ausgeführt wird, wird empfohlen, die Abfangung der ausragenden Mauern mittels eingespannter Stahlbetonbalken auszuführen. (Siehe Pos.Plan und stat. Berechnung)

Abmessungen:

b/d = 24/35 cm B 225/St. IIIb

4  $\emptyset$  12 (oben)

ME 2  $\emptyset$  10, Bü  $\emptyset$  6, t = 20 cm

Einspannlänge 2,00 m

- |    |    |   |
|----|----|---|
| 43 | E1 | Es sind $\emptyset$ 18, t = 10,5 cm statt $\emptyset$ 18, t = 11,5 cm vorzusehen. (Rechenversehen bei der Schnittkraftermittlung!)                            |
| 56 | E6 | Es wird empfohlen, für diese Position dieselbe Konstruktion vorzusehen, die bereits vom Prüfer bei Pos. I23 vorgeschlagen wurde!<br>Abmessungen wie Pos. I23! |

Abreibbewehrung

Die jeweiligen Deckenplatten der Pos. E1 sind als Einfeldplatten gerechnet. Um evtl. auftretende Risse (Durchlaufwirkung!) zu vermeiden, ist über der Stütze (Flurzimmer) eine Abreibbewehrung R 222 vorzusehen. (Siehe Eintr. im Positionsplan!)

Im einzelnen sind noch folgende Hinweise zu beachten:

1. Wegen Verwendung von B 225 wird besonders auf die §§ 6. u. 8 DIN 1045 hingewiesen.
2. Für die Verlegung des Baustahlgewebes sind die Zulassung und die Richtlinien des Herstellerwerkes zu beachten.
3. Die Auflager der Profilstahlträger sind ggf. durch Anordnung stählerner Unterlagsplatten so auszubilden, daß die Beanspruchung des darunterliegenden Mauerwerks unter dem nach DIN 1053, 8.1 zulässigen Wert bleibt.
4. Die Bewehrung der Massivdecken ist bis nahe der Außenkante der Mauern zu führen, andernfalls sind Ringanker nach DIN 1053, Abschn. 2.4 anzuordnen.
5. Kleinere Bauteile, wie Türstürze etc. sind konstruktiv zu bemessen.

Betritt

Erweiterungs-Umbau in Eschenlohe  
Prüfbericht Nr. 1

6. Auf Einspannbewehrung lt. DIN 1045, § 22, Ziff. 5 ist zu achten.
7. Neben Deckenaussparungen (z.B. für Schornsteine) ist die Armierung zu verstärken. Die Ecken sind durch Schrägeisen zu sichern.
8. Die in Rechnung gestellten "leichten unbelasteten Trennwände" haben genauestens DIN 1055, Bl. 3, Ziff. 4 zu entsprechen, sind nachträglich einzubauen und darüber ist in der oberen Deckenzone eine konstruktive Abreibewehrung B 92 vorzusehen. Soweit sie aber gem. DIN 1053, Tab. 2 als aussteifende Querwände heranzuziehen sind, sind diese mit den Tragmauern im Verband (verzahnt!) bis zwei Schichten unterhalb der darauffolgenden Decke zu mauern, die letzten zwei Schichten sind dann erst na c h dem Betonieren der Decke einzubringen.
9. Die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die in der statischen Berechnung für die vorhandenen Bauteile gemachten Voraussetzungen sowie die verwendeten Baustoffe sind durch die örtliche Bauführung sorgfältig und verantwortlich im Zuge der Bauarbeiten und evtl. Abbrüche zu prüfen. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, sind entspr. neue Nachweise zu führen.

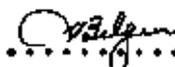
Zusammenfassung:

Die statische Berechnung und der zugehörige Positionsplan sind für die nachgewiesenen Konstruktionsteile, wenn die eingetragenen Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt werden, richtig und vollständig. Bei Beachtung vorstehender Prüfbemerkungen bestehen gegen die Ausführung in statischer Hinsicht keine Bedenken. Der beiliegende Plan des Entwurfsverfassers stimmt mit den geprüften Unterlagen größtenteils überein. Die Bauausführung hat nach der statischen Berechnung zu erfolgen. Die Bewehrungspläne lagen zur Prüfung nicht vor.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Dachkonstruktion sowie Dachgeschoß und Erdgeschoß (im Bereich von Flur, Zimmer und Kühlraum) nicht Gegenstand der Prüfung sind. Es wird dem Amt anheimgestellt, dafür statische Berechnungen nachzufordern!

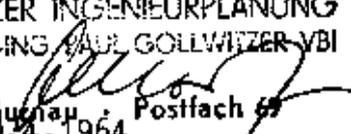
Murnau, den 28.9.1966  
750/734/Bi/F

Der Bearbeiter:

  
.....



Der Prüfsingenieur:  
GOLLWITZER INGENIEURPLANUNG  
PROF. DIPL.-ING. PAUL GOLLWITZER-VBI

  
811 Murnau Postfach 69

anerkannt mit ME vom 30.4.1964  
Nr. IVB 5-9143/2-2581